

**Anordnung  
über die auftragsgebundene Finanzierung  
wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den  
staatlichen Einrichtungen des  
Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 9. April 1969

Auf Grund des § 15 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Für die dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen erfolgt die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin ab 1. Januar 1969 nach den Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik.

§ 2

(1) Für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin, die Bestandteil des zentralen Planes Wissenschaft und Technik sind, ist Hauptauftraggeber das Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin erfolgt, durch den Hauptauftraggeber auf der Grundlage von Verträgen, die mit den Hauptauftragnehmern abgeschlossen werden. Die Hauptauftragnehmer schließen zur Durchführung der Aufgaben eigenverantwortlich Verträge mit anderen Einrichtungen oder Betrieben ab. Der Abschluß von Verträgen hat auf der Grundlage der Bestimmungen über das allgemeine Vertragssystem, insbesondere der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251), zu erfolgen.

§ 3

Über alle zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin bereitgestellten und finanzierten Grund- und Arbeitsmittel, sofern nicht Verbrauchsmaterial, ist ein besonderer Nachweis zu führen. Die Entscheidung über die Rechtsträgerschaft an themengebundenen Grundmitteln erfolgt nach Abschluß des Forschungsvorhabens.

§ 4

(1) Die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin, die in Einrichtungen durchgeführt werden, die den staatlichen örtlichen Organen unterstehen, erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Aufträge im Wege der Auftragszahlung.

(2) Einrichtungen gemäß Abs. 1 haben den Kostenaufwand bis auf weiteres getrennt nach Grundmitteln.

und Materialkosten, Lohn- und Gehaltskosten sowie sonstigen Aufwendungen auszuweisen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1969

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**  
Sefrin

**Anordnung  
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2025  
— Verpflichtung zur Preisauszeichnung  
und zum Preisnachweis —**

vom 5. Mai 1969

Die Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wie folgt verändert:

§ 1

Der § 9 der Preisanordnung Nr. 2025 erhält folgende neue Fassung:

**„Beherbergungseinrichtungen**

(1) In den Beherbergungseinrichtungen sind Preisverzeichnisse über die jeweils geltenden Zimmerpreise und für die Dienstleistungsgebühren einschließlich der zulässigen Auf- bzw. Abschläge, welche vom zuständige<sup>e</sup> Preisbildungsorgan zu bestätigen sind, differenziert nach den verschiedenen Gästegruppen, zu führen.

(2) Dem Gast ist jeweils eine Zimmerkarte (Hotelausweis) auszuhändigen, aus der die für die Benutzung der Zimmer und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen geltenden Preise der Preisverzeichnisse gemäß Abs. 1 hervorgehen.

(3) Wird dem Gast in Ausnahmefällen keine Zimmerkarte ausgehändigt, sind ihm in geeigneter Weise am Ankunftsstag die bestätigten Preise bekanntzugeben.

(4) Auf Wunsch des Gastes ist der Zimmerpreis an Hand der Preisverzeichnisse gemäß Abs. 1 nachzuweisen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1969

**Der Minister  
für Mandel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klostersraße 47, Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem bestellt Kaufmöglichkeit nur bei Scibstabhölung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817